



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Ebneth, Daniel

Clausen, Andreas

Tel. Nr.:

82-2560

82-2290

Datum:

06.11.2017

1. **Betreff:** Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	11.12.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	18.12.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Den Entwürfen zur Änderung der Satzung zum Schutz des Stadtbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich (Stadtbildsatzung) sowie der Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) wird zugestimmt ebenso wie dem Entwurf zur Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg (Sondernutzungsrichtlinie) (Anlagen 1-3).
2. Dem Entwurf des Gestaltungshandbuchs wird zugestimmt (Anlage 4).
3. Die Entwürfe der Änderungssatzungen zur Stadtbildsatzung und zur Werbeanlagensatzung sind gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen gemeinsam mit dem Entwurf der Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie sowie dem Entwurf des Gestaltungshandbuchs.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

Sachverhalt/ Begründung:

1. Zusammenfassung

Im Innenstadtprogramm GO OG werden bauliche Maßnahmen, die Stärkung des Einzelhandelsstandorts und soziale Aspekte miteinander verknüpft, um eine ganzheitliche Entwicklung der Innenstadt zu erreichen. Als Grundlage dient dabei das Entwicklungskonzept Innenstadt, das bis 2025 in drei Phasen umgesetzt werden soll. Über den jeweiligen Sachstand der Umsetzung des Innenstadtprogramms wird der Gemeinderat regelmäßig informiert.

Ein Baustein des Innenstadtprogramms GO OG ist die Gestaltungsoffensive Innenstadt. Ziel des Projektes ist es, die hohe Gestaltqualität der Innenstadt unter Berücksichtigung verschiedener Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum zu sichern und die Instrumente zur Umsetzung und Durchsetzung im öffentlichen sowie privaten Raum weiter- bzw. neu zu entwickeln.

Die Gestaltungsoffensive beinhaltet die drei Bausteine Gestaltungshandbuch, Gestaltungsleitplan sowie Masterplan Stadtlicht. Hierbei hat das Gestaltungshandbuch das Ziel die drei bereits bestehenden Regelwerke – Werbeanlagensatzung (WAS), Stadtbildsatzung (SBS) sowie die Richtlinien zur Sondernutzung (RSO) – allgemein verständlich aufzubereiten und bildlich wie textlich zu erläutern. Grundlage für die Erarbeitung des Gestaltungshandbuchs ist die Überprüfung und – wo erforderlich – die Überarbeitung der Regelwerke für den Bereich der Altstadt.

Aufgrund ihrer großen Außenwirksamkeit wurden bei der Überprüfung der Sondernutzungsrichtlinie verschiedene Akteure und betroffene Interessengruppen in die Überarbeitung einbezogen, u.a. wurden zwei Workshops mit Einzelhändlern, Gewerbetreibenden und Gastronomen in der Altstadt durchgeführt. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Gestaltungshandbuchs soll nun die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für die drei im Gestaltungshandbuch wieder gegebenen und erläuterten Regelwerke erfolgen. Eingehende Anregungen werden geprüft und erforderlichenfalls in die entsprechenden Regelungen eingearbeitet. Der endgültige Beschluss über das Gestaltungshandbuch und die überarbeiteten Regelungen soll voraussichtlich zu Beginn des 2. Quartals 2018 erfolgen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

2. Strategische Ziele

Die Vorlage dient der Erreichung folgender strategischer Ziele:

A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

D1: Die Innenstadt als lebendiges Zentrum zum Arbeiten, Einkaufen, Wohnen und zur Freizeitgestaltung wird weiterentwickelt.

3. Gestaltungsoffensive Innenstadt – Projektziele und Bausteine

3.1 Projektziele

Mit der Gestaltungsoffensive sollen grundsätzlich folgende Ziele umgesetzt werden:

- (Weiter)Entwicklung der hohen Gestaltqualität der Innenstadt auf Grundlage eines nachvollziehbaren und transparenten Konzepts.
- (Weiter)Entwicklung der Multifunktionalität des öffentlichen Raumes vor dem Hintergrund der verschiedenen Nutzungsansprüche und auch der Barrierefreiheit bzw. der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Räume.
- Breite Akzeptanz der Ergebnisse und eine entsprechende, flächendeckende Umsetzung und Durchsetzung der Gestaltungsansprüche sowohl im öffentlichen Raum als auch bei privaten Vorhaben.
- Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit der Innenstadt wie auch die Förderung der Attraktivität für Touristen und Besucher.

Die Erarbeitung der Gestaltungsoffensive erfolgt dabei in enger Abstimmung mit weiteren im Rahmen des Innenstadtprogramms GO OG laufenden Projekten, hier insbesondere mit der laufenden Erneuerungsmaßnahme und Umgestaltung des öffentlichen Raums in der „Östlichen Innenstadt“. Aber auch zu den GO OG-Projekten „Nördliche Innenstadt“, „Besucherfreundliche Innenstadt“ sowie „Barrierefreie Innenstadt“ gibt es vielfältige Verknüpfungen.

Für die Bewahrung und Weiterentwicklung des attraktiven Stadtbildes von Offenburg sind neben der Stadt verschiedene Akteure einzubinden und deren jeweiligen Interessen zu berücksichtigen – Immobilienbesitzer, Einzelhändler und Gastronomen,

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

aber auch natürlich die Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen und Gäste der Offenburger Altstadt. Daher erfolgte insbesondere die Überarbeitung der zuletzt im Jahr 2002 neu gefassten Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg unter Einbeziehung der Belange und Interessen von betroffenen Gewerbetreibenden und Gastronomen sowie sonstigen Interessengruppen.

3.2 Projektbausteine

Im Rahmen der Gestaltungsoffensive werden insgesamt drei Teilprojekte erarbeitet:

- Gestaltungshandbuch,
- Gestaltungsleitplan sowie
- Masterplan Stadtlicht.

Gestaltungshandbuch

Die Inhalte des aktuellen Entwurfs des Gestaltungshandbuches werden in Kapitel 4 erläutert.

Gestaltungsleitplan

Die Innenstadt bietet unterschiedliche Stadträume für vielfältige Nutzungen. Gleichzeitig soll gerade die Einzigartigkeit der von der Stadtmauer umschlossenen Altstadt in Ihrer Unverwechselbarkeit durch eine wiedererkennbare Gestaltung des öffentlichen Raumes verdeutlicht werden.

Der Gestaltungsleitplan soll für zukünftige Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum als Leitlinie dienen – von der Gestaltung des Stadtbodens über die Stadtmöblierung und Beleuchtung bis hin zur Bepflanzung und Begrünung öffentlicher Straßen und Plätze. Dabei werden je nach örtlicher Situation auch künftig spezielle Lösungen für die Gestaltung des jeweiligen öffentlichen Raumes gefunden, die aus den Standards des Gestaltungsleitplans abgeleitet sind. Der Fokus liegt hierbei auf der Altstadt und der erweiterten Innenstadt bis zum Bahnhof.

Der Gestaltungsleitplan ergänzt das Gestaltungshandbuch um stadtbildnerische Leitlinien für jene Objekte und gestalterische Maßnahmen im Altstadtbereich, die allein durch die öffentliche Hand initiiert und umgesetzt werden. Der Gestaltungsleitplan versteht sich dabei als Sammlung aktuell bereits entwickelter Standards. Die Entwicklung der künftigen Standards erfolgte in der jüngsten Vergangenheit und aktuell insbesondere im Bereich der Östlichen Innenstadt. In Zukunft sollen diese dort erstmals eingesetzten Gestaltungselemente Grundlage für sämtliche künftige Erneuerungen im öffentlichen Raum der Altstadt sein. Daher wird im Gestaltungsleitplan u. a. das in der Östlichen Innenstadt bereits erarbeitete und in Umsetzung befindliche

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

Prinzip der Beleuchtung (Überspannungsleuchten in engen Gassen und Straßen, Lichtstelen auf Plätzen und platzartigen Straßenaufweitungen) dokumentiert sowie auch die im gleichen Rahmen von der Stadtgestaltung in Zusammenarbeit mit den TBO entwickelte neue Sitzbank in ihren verschiedenen Varianten.

Masterplan Stadtlicht

Licht wird im Rahmen von Stadtmarketingaktivitäten bereits seit längerem gezielt eingesetzt. Es dient heute insbesondere der Präsentation und Inszenierung des Stadtraums zu speziellen Anlässen – etwa zur ansprechenden Beleuchtung während der Weihnachtszeit oder zur Inszenierung zeitlich begrenzter Events wie „Genuss im Park“.

Neben den auch in Offenburg bereits durchgeführten, zeitlich befristeten Inszenierungen von Stadträumen mit Hilfe von Licht, wird die Beleuchtungsaufgabe primär über die Straßenbeleuchtung abgedeckt, die sich an DIN bzw. EU-Normen orientiert und damit Verkehrsbereiche über alle Maßen in den nächtlichen Mittelpunkt rückt. Stadträume, die nicht primär Verkehrsbereiche sind, werden dagegen bisher in der Lichtplanung unzureichend berücksichtigt, insbesondere was die gestalterischen Möglichkeiten anbelangt. Das Thema Verkehrssicherheit dominiert bisher die städtische Lichtplanung.

Dass eine für die nächtliche Stadt gewinnbringende Verbindung zwischen den sicherheitsrelevanten Anforderungen einerseits als auch den gestalterischen Ansprüchen an die städtische Beleuchtung andererseits möglich ist, zeigt der Masterplan Stadtlicht deutlich auf. Dabei wird auch das Thema der Energieeffizienz berücksichtigt. Die Erarbeitung dieses Planwerkes wurde bereits im Entwicklungskonzept Innenstadt als thematischer Handlungsschwerpunkt identifiziert. Aufgabe des Masterplans ist es, die (Innen-)Stadt in ihrer Gesamtheit zu betrachten und unter diesem Aspekt eine übergeordnete Lichtkonzeption zu erarbeiten.

Ein erster Entwurf wurde bereits im Planungsausschuss am 15.03.2017 vorgestellt und diskutiert. Der Masterplan soll künftig die Grundlage für eine ganzheitliche Beleuchtungsplanung bilden. Die im Bereich Östliche Innenstadt vorgesehenen Maßnahmen zur Funktional- und Architekturbeleuchtung werden daher bereits auf Grundlage der Gestaltungsprinzipien des Masterplans Stadtlicht geplant und umgesetzt. Eine entsprechende Beschlussvorlage zum Masterplan soll in eine der nächsten Sitzungen des Planungsausschusses eingebracht werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

4. Gestaltungshandbuch Altstadt – Stadtbildgestaltung durch Private

Das Gestaltungshandbuch beinhaltet die überarbeiteten Regelwerke der bereits geltenden Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung sowie der neu zu fassenden Richtlinie zur Sondernutzung. Diese sind im Gestaltungshandbuch wiedergegeben, werden dort bildlich wie textlich erläutert sowie um Hinweise und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung ergänzt. Der Geltungsbereich des Gestaltungshandbuchs fokussiert dabei die Altstadt innerhalb des historischen Festungsgürtels. Diese Abgrenzung liegt auch der aktuell geltenden Stadtbildsatzung sowie der Schutzzone I der Werbeanlagensatzung zugrunde.

Zur Abgrenzung mit dem erweiterten Innenstadtbegriff aus dem Entwicklungskonzept Innenstadt und dem Innenstadtprogramm (Altstadt sowie angrenzende Bereich um die nördliche Hauptstraße inklusive Bahnhof) wird das Gestaltungshandbuch um den Zusatz „Altstadt“ ergänzt.

4.1 Zielsetzung

Fassadenfarbe, Dachgestaltung, Werbeschilder – zu diesen und vielen weiteren Elementen gibt es in Offenburg städtische Satzungen und Regelungen, um das ansprechende Erscheinungsbild der Innenstadt zu bewahren. Deren Inhalte und Zielsetzung verständlicher zu machen, ist eine zentrale Aufgabe des Gestaltungshandbuchs. Dieses erläutert zusammenfassend in einer anschaulichen Darstellung die insbesondere für Gewerbetreibende, Gastronomen und Immobilieneigentümer relevanten Regelungen. Ergänzt werden diese durch bildhafte Erläuterungen sowie weiterführende Hinweise und gestalterische Empfehlungen. Nicht zuletzt findet sich im Gestaltungshandbuch eine Handreichung und Arbeitshilfe für die konkrete Beantragung entsprechender Vorhaben bzw. Nutzungen.

Dabei geht es sowohl um private Vorhaben mit Auswirkungen auf das Stadtbild (z. B. Fassadengestaltung) als auch um die private Nutzung des öffentlichen Raums (z. B. durch Warenauslagen und Werbetafeln sowie Außengastronomie). Grundlage für die Erarbeitung des Gestaltungshandbuchs ist die Überprüfung und – wo erforderlich – die Überarbeitung bestehender Regelwerke.

4.2 Wesentliche Inhalte

Die vorgeschlagenen Überarbeitungen der drei bereits heute für die Altstadt und teilweise auch darüber hinaus geltenden Regelwerke sind in den Anlagen 1 – 3 dargestellt. Für die Stadtbildsatzung als auch die Werbeanlagensatzung wird aufgrund des

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

überschaubaren Änderungsbedarfs und vorwiegend redaktioneller Korrekturen eine Änderungssatzung vorgeschlagen. Die Richtlinie zur Sondernutzung soll dagegen neu gefasst werden. In der Anlage finden sich die jeweilige Änderungssatzung bzw. Neufassung sowie eine Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit der bisher geltenden Regelungen und der nun im Entwurf vorliegenden Anpassungen. Die Synopse enthält gleichzeitig auch die Begründung für die jeweilige Änderung.

Die Überarbeitungen der drei Regelwerke sind gleichzeitig auch im beigefügten Entwurf des Gestaltungshandbuchs wieder gegeben (vgl. Anlage 4). Dort werden die Regelungen bildlich wie textlich erläutert sowie zusätzlich um Hinweise und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung ergänzt.

In der Vorlage wird daher nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen.

Stadtbildsatzung

Die Änderungen bzw. Anpassungen in der zuletzt im Jahr 2001 geänderten Stadtbildsatzung für die Altstadt beschränken sich weitgehend auf redaktionelle Korrekturen und ergänzende Erläuterungen. Neue Regelungstatbestände wurden zu bisher nicht erfassten Themen aufgenommen, etwa zu haustechnischen Einrichtungen, Solaranlagen oder auch zur Fassadenbeleuchtung. Letzteres erfolgt in Abstimmung mit den Empfehlungen des Lichtmasterplans.

Die Stadtbildsatzung für die Offenburger Altstadt wurde als Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im Sinne des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung erstmals 1982 in Kraft gesetzt. Aus der Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte mit der Umsetzung der Regelungen ist grundsätzlich festzustellen, dass hier ein wichtiges und bewährtes Instrument existiert, um auf Bauvorhaben in der Altstadt gestalterisch Einfluss zu nehmen und damit auch langfristig die Qualität des Stadtbildes sicherstellen zu können. Andererseits bietet die Satzung bisher bereits ausreichend Spielraum in begründeten Einzelfällen auch andere gestalterische Lösungen zu ermöglichen. Dies muss jedoch auf wirklich herausragende architektonische Einzellösungen beschränkt bleiben. Die Satzung ist sowohl bei den betroffenen Immobilieneigentümern als auch in der Architektenschaft weitestgehend bekannt und auch akzeptiert.

Werbeanlagensatzung

Fast alle Gewerbetreibenden und auch sonstige Einrichtungen sind auf Werbeanlagen zur Präsentation ihrer Dienstleistungen und Waren angewiesen. Da Werbeanlagen ihre Wirkung grundsätzlich in der Öffentlichkeit entfalten sollen, können sie nicht als private Angelegenheit des Einzelnen betrachtet werden. Die Belange der Allgemeinheit werden durch die Art der Gestaltung fast aller baulicher Anlagen und Werbeanlagen berührt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

Ziel der Werbeanlagensatzung ist es daher, die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen so zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht und eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes durch übermäßige Werbung verhindert wird. Die Satzung trifft in der sog. Schutzzone I spezifische Regelungen für den Altstadtbereich. Für weitere darüber hinaus gehende Bereiche der Stadt werden Regelungen im Rahmen der Schutzzone II getroffen.

Die geltende „Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten“ wurde erstmals im Jahr 1980 vom Gemeinderat beschlossen. Sie wurde zuletzt 2007 geändert. Dass sich diese bereits seit Jahrzehnten existierende Satzung bewährt hat, zeigt ein Vergleich des Stadtbildes mit anderen Städten. So konnte in vielen Bereichen der Stadt das Orts- und Straßenbild vor Verunstaltungen und Beeinträchtigungen durch übermäßige oder übergroße Werbeanlagen bewahrt werden. Gerade im Bereich der Altstadt wurde durch die Einführung der Satzung eine wesentliche Verbesserung des Stadtbildes und damit einhergehend auch eine deutliche Steigerung der Attraktivität der Geschäftslagen erreicht.

Trotz des in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Interesses, für kommerzielle Zwecke zu werben, hat die Anwendung der Satzung für eine Balance zwischen privatem Werbebedürfnis und stadtgestalterischen Interessen gesorgt. Die vorgeschlagene Neufassung beschränkt sich daher weitgehend auf redaktionelle Änderungen und die Anpassung an aktuelle Entwicklungen im Bereich neuer Werbeträger und der Beleuchtung von Werbeanlagen.

Sondernutzungsrichtlinie

Die Innenstadt ist für viele Bürger und insbesondere auch für Touristen und Besucher der Identifikationspunkt und die tatsächliche Mitte Offenburgs. Die Innenstadt vereint viele Angebote und ist auch als Stadtraum sehr attraktiv. Die Innenstadt ist Einkaufsstandort, Touristenmagnet, Verwaltungssitz, aber eben auch der Hort des kulturellen Erbes und einer Vielzahl bedeutender Denkmäler. Dementsprechend vielfältig sind natürlich auch die Anforderungen, die von den verschiedenen Interessengruppen und Akteuren an diesem Raum gestellt werden.

Was im öffentlichen Raum an privaten Aktivitäten zulässig ist, regeln u. a. die zuletzt im Jahr 2002 neu gefassten verwaltungsinternen „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg“. Die Richtlinie regelt nicht jedwede Sondernutzung, sondern lediglich solche von Ladengeschäften und der Gastronomie. Daher soll dies künftig auch zur Klarstellung in die Bezeichnung der Richtlinie aufgenommen werden. Gerade Sondernutzungen wie Warenauslagen vor Geschäften, Werbetafeln und gastronomische Möblierungen im öffentlichen Raum sind zum einen auf die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Per-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

sonen und die Verkehrsfunktion des öffentlichen Raums abzustimmen. Zum anderen müssen sie auch mit stadtgestalterischen Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Deshalb hat die Stadtverwaltung Gastronomen und Einzelhändler in der Innenstadt sowie Vertreter des Runden Tisches Behindertenfreundliches Offenburg im April und Mai 2016 zu zwei gemeinsamen Workshops eingeladen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der Vorlage als Anlage beigefügt (vgl. Anlage 5). Darüber hinaus wurden mit einzelnen Betroffenen Einzelgespräche geführt und die Workshop-Erkenntnisse in einer Gesprächsrunde mit den City Partnern Offenburg vorgestellt und diskutiert.

Die dort erzielten Übereinkünfte sind – wie auch kritische Anregungen – in die weitere Überarbeitung der Sondernutzungsrichtlinie eingeflossen. Obwohl einzelne Regelungen durchaus kontrovers diskutiert wurden, kamen doch alle Teilnehmenden zu den folgenden, wesentlichen Erkenntnissen:

- Die derzeitige Situation der Warenauslagen und Werbetafeln/ Kundenstopperrn ist in einigen Straßenräumen der Innenstadt funktional wie gestalterisch unbefriedigend.
- Eine Regelung zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum ist sinnvoll und wichtig. Sie sorgt für einen Interessensausgleich und schafft Transparenz für alle Beteiligten.
- Die Richtlinie muss für Gleichbehandlung sorgen, im Einzelfall aber auch genug Spielraum für individuelle Anforderungen eröffnen.
- Die Richtlinie wird nur bei konsequenter Durchsetzung Wirkung zeigen.

Die im Vergleich zur bisherigen Regelung und zur aktuellen Situation wichtigste Neuerung im Bereich der Warenauslagen und Werbetafeln ist die Einführung einer festgelegten Ein-Meter-Zone unmittelbar vor den jeweiligen Geschäften, in der die Einzelhändler ihre Produkte präsentieren sowie Werbetafeln aufstellen können. Diese etwa einer Armlänge entsprechende Tiefe ist ausreichend für alle gängigen Präsentationsmittel. Durch die Anordnung direkt am Geschäftsgebäude wird zudem eine effiziente Nutzung der öffentlichen Fläche sichergestellt. Mit Hilfe dieser klaren Regelung wird der Stadtraum „entrümpelt“ sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fuß-)Verkehrs gewährleistet. Selbstverständlich werden dadurch auch die Anforderungen an die Wege von Feuerwehr und Rettungsdiensten besser gewährleistet.

Die Regelungen zu den auf diesen Flächen eingesetzten Präsentationsmitteln werden unter besonderer Berücksichtigung von Erscheinungsbild und Sichthöhe von Passanten ebenfalls angepasst. Dabei werden gerade die Einsatzmöglichkeiten von Warenständern mit einer Höhe von mehr als 1,00 m deutlich erweitert. So genannte

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

Kundenstopper („Angebotstafeln“) bleiben weiterhin zulässig, die bisherige inhaltliche Einschränkung zur Nennung von wechselnden Angeboten entfällt.

Bei der Außengastronomie wird es auch weiterhin individuelle und dem jeweiligen Stadtraum angepasste Einzelfalllösungen zur Fläche geben und geben müssen. Mit welchen Elementen diese Sondernutzungsfläche dann belegt wird, ist nur für die wichtigsten Punkte in der Richtlinie geregelt. Dafür hält das Gestaltungshandbuch darüber hinaus gehende Empfehlungen etwa für eine qualitätsvolle Außenmöblierung bereit. Das Gestaltungshandbuch zeigt dabei konkrete Beispiele für qualitätsvolle Bestuhlung u. ä., die dann von den betroffenen Gastronomen spätestens beim nächsten Erneuerungszyklus zu berücksichtigen sind.

4.3 Umsetzung der neu gefassten Sondernutzungsrichtlinie

Für die Einführung der neu gefassten Sondernutzungsrichtlinie wird ein verwaltungsinternes Umsetzungskonzept entwickelt. Dies ist sowohl aufgrund der in der Betroffenenbeteiligung artikulierten Forderung nach einer stringenten und konsequenten Durchsetzung als auch der in den letzten Jahren festzustellenden zunehmenden Abweichungen von den geltenden Regelungen notwendig.

Anders als bei der Stadtbildsatzung und der Werbeanlagensatzung sind die auf Grundlage der Sondernutzungsrichtlinie erteilten Erlaubnisse jederzeit widerrufbar und nur für den jeweiligen Antragssteller gültig. Daher ist bei Inkrafttreten einer Neufassung auch eine Neuerteilung der Erlaubnisse auf der dann aktuellen Grundlage möglich und zur Umsetzung der Regelung erforderlich.

Das Umsetzungskonzept sieht folgende wesentliche Schritte vor:

- Nochmalige Beteiligung der Betroffenen zu den Regelungen der geplanten Neufassung im Rahmen der mit dieser Vorlage initiierten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (freiwillige Maßnahme, da es sich um eine verwaltungsinterne Erlaubnisrichtlinie handelt). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen, eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchzuführen.
- Nach Inkrafttreten erfolgt ein Anschreiben aller Erlaubnisinhaber (ca. 250) mit der Information über die neue Sondernutzungsrichtlinie sowie den weiteren Verfahrensablauf, der Notwendigkeit einer neuen Antragstellung auf Grundlage des überarbeiteten Antragsformulars sowie die Ankündigung eines möglichen Widerrufs der Erlaubnis, falls bis zum Ende einer Übergangsfrist kein neuer Antrag gestellt wurde. Die Übergangsfrist soll im Stadtgebiet gestaffelt erfolgen, damit sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Abteilungen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

der Bauverwaltung ausreichend Zeit für die Umstellung eingeräumt wird. Für den Bereich der Altstadt und nördlichen Innenstadt ist es das Ziel, die Sondernutzungserlaubnisse innerhalb eines Jahres an die geänderten Regelungen anzupassen. Für den weiteren Stadtbereich soll dies innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Im Umbaubereich der Östlichen Innenstadt soll die Umsetzung erfolgen, sobald der jeweilige Bauabschnitt fertig gestellt ist.

- Während der Übergangsfrist ist ein aktives Beratungsangebot seitens der Stadtgestaltung und der Straßenverkehrsbehörde vorgesehen – etwa im Rahmen einer wöchentlichen „Sprechstunde“ – bei der Fragen zur Antragsstellung ebenso wie inhaltliche Themen geklärt werden können.
- Die Bearbeitung der eingehenden Anträge erfolgt mit Anhörung der Abteilungen Stadtplanung und Stadtgestaltung, Verkehrsplanung und der Feuerwehr sowie ggf. weiteren.
- Nach Ende der Übergangsfrist bzw. nach Erteilung der neuen Genehmigung ist die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen vorgesehen. Dies sollte in den ersten beiden Jahren in einem regelmäßigen Rhythmus erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die neue Erlaubnis und wiederholter erfolgloser Mahnung soll die Durchsetzung künftig auch durch eine entsprechende Bußgeldandrohung und -festsetzung erfolgen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Gemeinderates soll die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den beiden Änderungssatzungen sowie der neugefassten Sondernutzungsrichtlinie und dem Entwurf des Gestaltungshandbuchs Anfang 2018 durchgeführt werden. Eingehende Anregungen werden geprüft und erforderlichenfalls in die entsprechenden Regelungen eingearbeitet. Der Beschluss über das Gestaltungshandbuch und die überarbeiteten Regelungen soll in Abhängigkeit der eingehenden Anregungen voraussichtlich zu Beginn des 2. Quartals 2018 erfolgen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

151/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3	Ebneth, Daniel	82-2560	06.11.2017
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Clausen, Andreas	82-2290	

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt – Entwurf des Gestaltungshandbuchs sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und der Sondernutzungsrichtlinie

Anlagen

Anlage 1a: Änderungssatzung (Entwurf) zur Stadtbildsatzung
Anlage 1b: Synopse zur Stadtbildsatzung mit Begründung

Anlage 2a: Änderungssatzung (Entwurf) zur Werbeanlagensatzung
Anlage 2b: Synopse zur Werbeanlagensatzung mit Begründung

Anlage 3a: Neufassung (Entwurf) der Sondernutzungsrichtlinie
Anlage 3b: Synopse zur Sondernutzungsrichtlinie mit Begründung

Anlage 4: Gestaltungshandbuch (Entwurf)

Anlage 5: Dokumentation der Workshop-Ergebnisse zur Sondernutzungsrichtlinie